

13. Mai 2026

Hanta-Virus-Infektion: Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950

Für von Mensch zu Mensch übertragbaren Hanta-Virus-Infektionen gilt seit 9. Mai 2026, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Die Regelungen treten mit 1. Jänner 2027 außer Kraft.

Details finden Sie in [diesem ÖÄK-Schreiben](#) und im [Bundesgesetzblatt BGBl II 2026/114](#).